

SATZUNG

SPD-Ortsverein Hornberg

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein Hornberg umfaßt den Bereich der Kernstadt und der Stadtteile ohne eigenen Ortsverein.
2. Er führt den Namen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Hornberg. Sein Sitz ist Hornberg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 3 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Sie wirkt bei der Entwicklung sozialdemokratischer Zielvorstellungen, insbesondere auf örtlicher Ebene, mit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zu Kreis- und Wahlkreis Konferenzen, sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

Die Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel vierteljährlich, muß jedoch mindestens halbjährlich einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren/Revisorinnen und die Delegierten zu Kreiskonferenzen werden von einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt einen/eine Versammlungsleiter/-in. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Ergänzungswahlen finden in einer Mitgliederversammlung statt.

115. Die Wahlen des/der Vorstandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und wenn keine übergeordneten Bestimmungen dem entgegen stehen.
Bei Wahlen ist die Quotenregelung (40 %) möglichst anzuwenden.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - auf Antrag mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.
- Für die Einberufung gilt § 5 (2).

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins, sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in
 - dem/der Schriftführer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in
 - dem/der Pressereferenten/Pressereferentin und dessen/deren Stellvertreter/-in
 - dem Bildungsobmann/der Bildungsobfrau und dessen/deren Stellvertreter/-in
 - neun bis vierzehn Beisitzer/-innen und den Vorsitzenden der AGs
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlußfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.
4. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind parteiöffentlich.

§ 7

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt::
- der/die Ortsvereinsvorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in, bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in
 - der/die Schriftführer/-in, bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in
 - der/die Pressereferent/-in, bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in
 - der Bildungsobmann/die Bildungsobfrau, bzw. dessen/deren Stellvertreter/-in
 - neun bis vierzehn Beisitzer/-innen
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Die Funktionsträger/-innen und deren Stellvertreter/-innen werden zeitversetzt um ein Jahr jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 Revision

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/-innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Ortsvereinsvorstandes sein. Sie dürfen nur einmal wiedergewählt werden. Diese Wahl erfolgt zeitversetzt (s. §7 Abs.2). Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

Für besondere Aufgaben sollen nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 12 Schlußbestimmungen

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und der Satzung des Kreisverbandes (Unterbezirk) Ortenau in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 13

Diese Satzung tritt am 12.02.1993 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 12.01.1975 außer Kraft.

Hornberg, den 12.02.1993